

Stadt Schwaigern

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen AZ.: 207.63	TOP 7	Datum 03.09.2025	Nummer der Vorlage GR 70/2025
-------------------------------------	-------	---------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	am 26.09.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff:
**Kernzeitbetreuungen an den Grundschulen und dem SBBZ-L in Schwaigern; hier:
 Beschlussfassung einer Konzeption und einer Benutzungsordnung**

Sachverständiger:	
Durch HH-Plan abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Ausser-/Überplanmäßig:	
Kosten für Folgejahre:	Ca. 65.000 € (Überleitung SuE + Personal)

Beschlussvorschlag:
 Der Konzeption (Anlage 1) sowie der Benutzungsordnung (Anlage 2) für die Schulkindbetreuung wird zu gestimmt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichend. Beschluss (Rückseite)

Sachdarstellung:

Die Stadt Schwaigern bietet bereits seit einigen Jahren über den regulären Unterricht hinaus an den drei Grundschulen und dem SBBZ eine Schulkindbetreuung an. Aufgrund von geänderten Bedarfen, mit Einführung der Ganztagesesschule in Wahlform an der Sonnenberg-Grundschule in Schwaigern und der geplanten Einführung des GaFöG (Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter) ab dem Schuljahr 2026/2027 kommt es immer wieder zu Anpassungen der Betreuungszeiten.

Folgende Zeiten werden aktuell bzw. ab dem Schuljahr 2025/2026 an den jeweiligen Schulen außerhalb des Unterrichts angeboten:

Schule	Vor dem Unterricht	Nach dem Unterricht
Sonnenbergschulen Schwaigern – GT	07.00 – 07.45 Uhr bzw. 8.30 Uhr	15.00 – 17.00 Uhr oder 12.00 – 17.00 Uhr
Sonnenbergschulen Schwaigern – HT und SBBZ	07.00 – 07.45 Uhr bzw. 8.30 Uhr	12.00 – 13.30 Uhr
Grundschule Massenbach	07.00 – 08.30 Uhr	12.00 – 16.00 Uhr
Grundschule Stetten	07.20 – 08.20 Uhr	11.50 – 14.00 Uhr

Um für alle Beteiligten einheitliche Regelungen für alle Schulkindbetreuungen festzuhalten, wurde eine Konzeption und eine Benutzungsordnung ausgearbeitet, welche als Grundlagen zukünftig dienen sollen.

In der Konzeption werden neben der Vorstellung der einzelnen Einrichtungen, der Rahmenbedingungen wie Öffnungszeiten, Betreuungsmodelle und Tagesabläufe auch pädagogische Zielsetzungen, Personalstruktur, Mindestpersonalschlüssel sowie die Zusammenarbeit mit den einzelnen Akteuren festgehalten.

Die Benutzungsordnung regelt alles, was mit Formalien rund um die Schulkindbetreuung zu tun hat (Elternbeitrag, Versicherung, Haftung, An- und Abmeldung, Schließzeiten, etc.). Durch die Einführung des GaFöG ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht zukünftig für alle Kinder im Grundschulalter ein Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung & Betreuung. Der Rechtsanspruch wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, beginnend mit Klassenstufe 1. Er umfasst acht Stunden an fünf Werktagen (Mo bis Fr) und gilt auch für Zeiten der Schulferien. Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Die genauen Rahmenbedingungen, welches das GaFöG für die Betreuung an den Grundschulen vorsieht, sind derzeit noch nicht allumfassend bekannt. Hier werden weitere Entscheidungen des Landes abgewartet.

Im Zuge dessen gehen wir davon aus, dass der Bedarf an Betreuungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit, der in den letzten Jahren bereits deutlich zugenommen hat, nochmals weiter ansteigt. Aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten ist es bei den meisten Familien nicht mehr möglich, dass ein Einkommen ausreicht. Für die Kinder ist die Zeit in der Schule und vor/nach dem Unterricht ein großer Bestandteil des Alltags geworden, weshalb es uns wichtig ist, den Kindern dort eine sichere, freundliche und fördernde Umgebung zu schaffen, in der sie spielerisch lernen und sich individuell entwickeln können.

Die Schulkindbetreuung ist inzwischen weit mehr als ein Beaufsichtigen der Kinder. Teilweise sind die Kinder bis zu 10 Stunden am Tag auf dem Schulgelände (Betreuung und Unterricht). Deshalb beinhaltet die Konzeption Rahmenbedingungen hinsichtlich der Gruppengröße, Personalstruktur, Personalschlüssel, aber auch pädagogische Ziele. Wir haben uns hinsichtlich der personellen Ausstattung und der Gruppengröße an Vorgaben des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales) für einen Hort an der Schule orientiert.

Eine Umfrage bei umliegenden Gemeinden hat gezeigt, dass jede Kommune unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Schulkindbetreuung hat. In manchen Kommunen wird die Schulkindbetreuung als Hort angeboten (Betriebserlaubnis notwendig), in anderen Kommunen wird es gehandhabt wie bei uns, dass es ein Betreuungsangebot ergänzend zum Unterricht ohne Betriebserlaubnis angeboten wird. Einzelne Grundschulen sind Ganztageschulen in Wahlform, andere wiederum nicht. Auch hinsichtlich der Betreuungszeiten, der räumlichen und personellen Ausstattung, der Gruppengröße sowie der Eingruppierung/Bezahlung des Personals gibt es Unterschiede.

Was jedoch durchgängig zurückgemeldet wurde, ist die Tatsache, dass die Kommunen das Betreuungspersonal nach dem Tarifvertrag des Sozial- und Erziehungsdienstes (TVöD SuE) vergüten. In Schwaigern ist dies derzeit nicht der Fall. Aufgrund der steigenden Herausforderungen an das Betreuungspersonal und vor dem Hintergrund, dass es auch in diesem Bereich immer schwieriger ist, Personal zu gewinnen, wird derzeit an der Überleitung der Beschäftigten in der Schulkindbetreuung ab 01.01.2026 in den Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst gearbeitet.

Zukünftig sollen geeignete Kräfte nach S02 bezahlt werden und die Leitungskräfte nach S04. Diese Überleitung würde eine Steigerung der Personalkosten in 2026 von ca. 10.000 € bedeuten (variiert je nach Stufenzuordnung).

Im Zuge der Ausarbeitung der Konzeption wurde ebenfalls der aktuelle Personalschlüssel bewertet und analog zu den Vorgaben des KVJS für einen Hort an der Schule neu berechnet. Derzeit haben diese jeweiligen Kernzeitbetreuungen folgenden Gesamtstellenumfang:

Standort	Stellenumfang bisher	Stellenumfang neu
Sonnenbergschulen Schwaigern	269,0 %	213,5 % (-55,5 %)
Grundschule Massenbach	103,24 %	160,0 % (+56,76 %)
Grundschule Stetten	82,61 %	128,0 % (+45,39 %)

Die Berechnung der zukünftig notwendigen Stellenanteile berücksichtigt folgende Kriterien:

- die Anzahl der Kinder (max. 25 Kinder pro Gruppe)
- eingruppige Einrichtung oder mehrgruppige Einrichtung

Bisher erfolgte die Berechnung des Personalschlüssels für die Schulkindbetreuungen ohne jegliche Grundlage im freien Ermessen. Die Erhöhung der Stellenanteile für die Schulkindbetreuung an den Grundschulen Stetten und Massenbach ergibt eine Erhöhung der Personalkosten pro Jahr von ca. 53.500 €.

Die Berechnung anhand des Mindestpersonalschlüssels des KVJS ergibt für die Schulkindbetreuung in der Sonnenbergschule Schwaigern einen geringeren Stellenumfang wie bisher vorhanden. Da jedoch durch die Einführung des GaFöG zukünftig auch mit einem Anstieg der zu betreuenden Schülerinnen und Schülern des SBBZ-L zu rechnen ist, schlägt die Verwaltung vor, vorerst von der Reduzierung des Stellenumfangs abzusehen.

Eine Anpassung des Stellenumfangs aufgrund der Entwicklung der Anzahl der zu betreuenden Kinder wird zukünftig anhand des Mindestpersonalschlüssels regelmäßig überprüft und erfolgen. Grundsätzlich wurden die in der Konzeption für die Schulkindbetreuung in Schwaigern geregelten Rahmenbedingungen bezüglich der räumlichen Ausstattung, Qualifizierung Personal, Personalschlüssel sowie Gruppengröße an den Vorgaben des KVJS für einen Hort an der Schule orientiert. Diese wurden nicht analog übernommen, sondern auf die Gegebenheiten in Schwaigern angepasst.

	Regelung KVJS	Regelung für Schwaigern
Qualifikation Personal	Fachkraft nach § 21 LKJHGG zusammen mit im Umgang mit Kindern geeignete Kraft	Nicht-Fachkräfte mit Qualifizierungslehrgang im Bereich Schulkindbetreuung
Räumliche Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • geeigneter Gruppenraum • min. 4 m² Außengelände/Kind • Möglichkeit zur ungestörten Hausaufgabenerledigung 	<ul style="list-style-type: none"> • geplant min. 2,5 m² Gruppenraum/Kind • Hausaufgabenerledigung je nach Möglichkeit
Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer (von Personensorgeberechtigten) • Bei GT-Betreuung warmes Mittagessen 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle warmes Mittagessen in Schwaigern und Massenbach
Mindestpersonalschlüssel	<p><u>Mehrgruppige Einrichtung:</u> Eine Fachkraft während der gesamten Öffnungszeiten, eine weitere im Umgang mit Kindern geeignete Kraft für die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe</p> <p>Mindeststundenschlüssel: 0,047 Stellen pro Gruppe</p> <p><u>Eingruppige Einrichtung:</u> Beide Kräfte sind für die gesamte Öffnungszeiten pro Gruppe vorzusehen</p> <p>Mindeststundenschlüssel: 0,061 Stellen pro Gruppe</p>	Siehe Regelung KVJS
Gruppengröße/Altersstruktur	max. 20 Kinder bis unter 14, bei zusätzlichem Raum- und Personalbedarf max. 25 Kinder	max. 25 Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit

Aktuelle Anmeldezahlen zum kommenden Schuljahr werden in der Sitzung bekanntgegeben. Anmeldungen sind für Eltern bis 2 Wochen nach Erhalt des Stundenplanes möglich. Daher ist die aktuelle Zahl momentan noch nicht bekannt.

Schwaigern, 03.09.2025

gez.
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

gez.
Marleen-Sophia Würtz
Hauptamtsleitung

Anlage 1: Konzeption der Schulkindbetreuung an den Schwaigerner Grundschule
Anlage 2: Benutzungsordnung



Konzeption der Schulkindbetreuung der Stadt Schwaigern

Inhalt

1.	Leitbild	3
2.	Allgemeines	4
2.1	Träger der Einrichtungen	4
2.2	Betreuungseinrichtungen und Kontaktdaten	5
2.2.1	Kernzeitbetreuung an den Sonnenbergschulen	5
2.2.2	Kernzeitbetreuung an der Grundschule Massenbach	6
2.2.3	Kernzeitbetreuung an der Grundschule Stetten	7
2.2.4	Betreuung an der Leintalschule	8
2.3	Öffnungszeiten	9
2.4	Betreuungsmodelle und Elternbeiträge	9
2.5	Tagesabläufe	9
2.5.1	Tagesablauf Primarstufe (Klasse 1-4)	9
2.5.1.1	Zusätzlicher Tagesablauf im Ganztagesschulalltag	10
2.5.2	Tagesablauf Sekundarstufe (ab Klasse 5)	10
2.6	Mittagsverpflegung	11
2.7	Ferienbetreuung und Schließzeiten	12
2.7.1	Betreuung der Vorschulkinder	12
2.8	Gruppendynamik & Raumbedarf	12
2.9	Gruppendynamik und Personalschlüssel bei Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf	13
3.	Team	13
3.1	Personalstruktur	14
3.2	Mindestpersonalschlüssel	14
4.1	Partizipation	15
4.2	Sprache	15
4.3	Konfliktfähigkeit	16
4.4	Beschwerdemanagement	16
4.5	Räume und Angebote	16
5.	Zusammenarbeit	17
5.1	Zusammenarbeit mit dem Träger	17
5.2	Zusammenarbeit mit der Schule	17
5.3	Zusammenarbeit mit den Eltern	17
6.	Kindeswohl	17
7.	Nachwort und Inkrafttreten	18

1. Leitbild

Unsere Schulkindbetreuung schafft eine verlässliche und fördernde Umgebung für Kinder und unterstützt gleichzeitig Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Betreuungseinrichtungen an unseren Schulen stellen das Wohl und die individuelle Entwicklung jedes Kindes in den Mittelpunkt. Wir schaffen eine Umgebung, in der sich Kinder sicher, wertgeschätzt und angenommen fühlen. Durch zuverlässige Strukturen und Begleitung fördern wir ihre sozialen, kreativen und kognitiven Kompetenzen.

Wir sehen uns als Partner von Schule und Elternhaus und legen großen Wert auf eine enge Zusammenarbeit. Ein regelmäßiger Austausch sowie Transparenz in unserer Arbeit sind für uns essenziell, um jedes Kind bestmöglich zu unterstützen.

Unser pädagogischer Ansatz fördert das soziale Miteinander, Selbstständigkeit und Mitbestimmung. Wir ermutigen Kinder, Verantwortung zu übernehmen, ihre Meinung zu äußern und aktiv an der Gestaltung des Alltags mitzuwirken.

Gesundheit und Nachhaltigkeit sind uns ebenso wichtig. Wir achten auf eine ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und den bewussten Umgang mit Ressourcen, um die Kinder für eine gesund und nachhaltige Lebensweise zu sensibilisieren.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Betreuung ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Durch Reflexion und regelmäßige Fortbildungen sichern wir die Qualität unserer Arbeit und passen unser Angebot an die Bedürfnisse der Kinder und Familien an.

Unser Ziel ist es eine zuverlässige, fördernde und wertschätzende Betreuung zu bieten, die jedes Kind in seiner Entwicklung begleitet und stärkt.

2. Allgemeines

2.1 Träger der Einrichtungen

Träger der städtischen Schulkindbetreuung ist die Stadt Schwaigern.

Die Planung, Organisation und Verwaltung ist dem Hauptamt, Sachgebiet „Bildung & Betreuung“ zugeordnet.

Stadt Schwaigern
Bildung & Betreuung
Marktstraße 2
74193 Schwaigern

Telefon: 07138/21-0
Mail: schultraeger@schwaigern.de
Internet: www.schwaigern.de



2.2 Betreuungseinrichtungen und Kontaktdaten

2.2.1 Kernzeitbetreuung an den Sonnenbergschulen

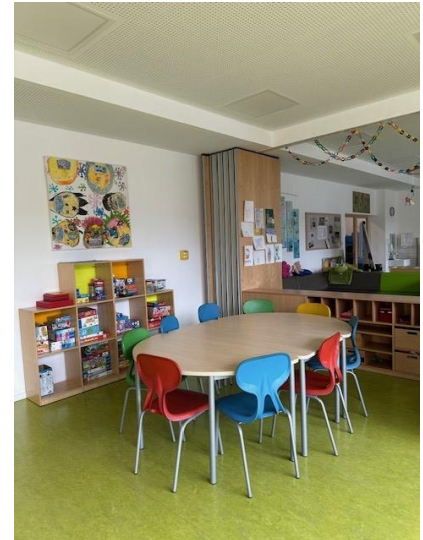
Ansprechpartnerin: Alexandra Reinwald

Kontaktdaten:

Telefon: 07138/974726

Mail: kernzeit.schwaigern@schwaigern.de

Anschrift: Weststraße 8, 74193 Schwaigern



2.2.2 Kernzeitbetreuung an der Grundschule Massenbach

Ansprechpartnerin: Cornelia Herz

Kontaktdaten:

Telefon: 07138/944447

Mobil: 0160/95955320

Mail: kernzeit.massenbach@schwaigern.de

Anschrift: Schumannstraße 1, 74193 Schwaigern-Massenbach



2.2.3 Kernzeitbetreuung an der Grundschule Stetten

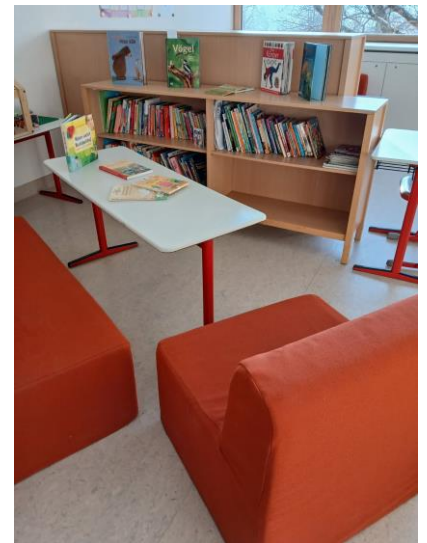
Ansprechpartnerin: Uta Krieg

Kontaktdaten:

Telefon: 07138/932101

Mail: kernzeit.stetten@schwaigern.de

Anschrift: Oststraße 16, 74193 Schwaigern-Stetten



2.2.4 Betreuung an der Leintalschule

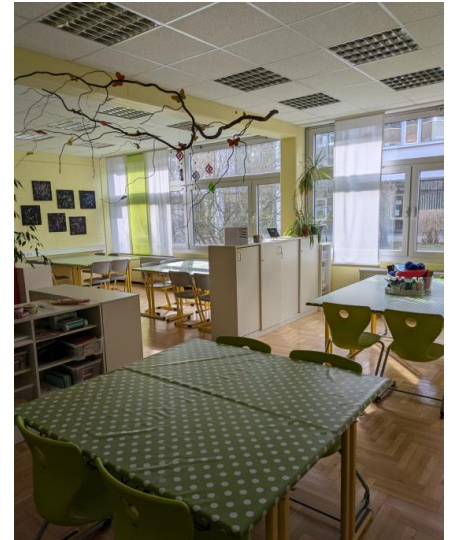
Ansprechpartnerin: Nadja Schnabel

Kontaktdaten:

Telefon: 07138/987056

Mail: gantztagesbe-ls@schwaigern.de

Anschrift: Falltorstraße 18, 74193 Schwaigern



2.3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Betreuungseinrichtung ergeben sich aus der derzeit gültigen Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung der Stadt Schwaigern und deren Anlagen.

Betreuungsangebote, welche die gesetzlichen Vorschriften gemäß GaFöG ergänzen, werden ab einer Mindestanzahl von fünf angemeldeten Schülern angeboten.

2.4 Betreuungsmodelle und Elternbeiträge

Durch das Zusammenspiel von Familie & Beruf und mit Einführung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagesförderungsgesetz – GaFöG), welches ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise eingeführt wird, werden die Betreuungsmodelle in den einzelnen Schulbetreuungen entsprechend dieses Gesetzes angepasst.

Änderungen der Elternbeiträge in der Schulkindbetreuung erfolgen durch die Beschlussfassung des Gemeinderats. Die geltenden Elternbeiträge werden anschließend öffentlich bekannt gegeben.

2.5 Tagesabläufe

Die Schulkindbetreuung begleitet und unterstützt die Kinder in ihrem Schulalltag. Sie bietet Raum für gemeinsames Spielen, Lernen und Entdecken in einer warmen, fördernden Umgebung.

Die im Folgenden unter 2.51 bis 2.52 aufgeführten Tagesabläufe verstehen sich als Orientierungshilfen und Vorschläge und sind nicht als verpflichtende Angebote zu verstehen.

2.5.1 Tagesablauf Primarstufe (Klasse 1-4)

1. Frühbetreuung – Ein guter Start in den Tag
Der Tag beginnt in einer ruhigen, entspannten Atmosphäre. Die Kinder kommen an, werden begrüßt und haben die Möglichkeit, sich individuell auf den Schultag einzustimmen:
 - Freies Spielen, Lesen oder kreative Beschäftigungen wie Malen und Basteln
 - Unterstützung bei der Vorbereitung auf den Unterricht
 - Ein sanfter Übergang in den Schulalltag
2. Mittagsbetreuung (Mittagsband) - Stärkung und Entspannung
Nach den ersten Schulstunden steht die Mittagszeit ganz im Zeichen der Erholung und Gemeinschaft:

- Gemeinsames Mittagessen in einer angenehmen Atmosphäre
- Spielzeit oder gezielte Angebote zur Entspannung, z.B. Vorlesen oder kreative Aktivitäten
- Bewegung an der frischen Luft oder sportliche Spiele im Bewegungsraum

3. Nachmittagsbetreuung

Am Nachmittag steht ein abwechslungsreiches Programm bereit, das Lernen mit Spaß verbindet:

- Vielfältige Freizeitangebote: Basteln, Sport, Musik, Theater, Naturerkundung
- Spielen im Innen- und Außenbereich, um Kreativität und soziale Fähigkeiten zu fördern
- Gemeinsame Projekte, in denen die Kinder Neues ausprobieren und ihre Talente entfalten können

Am Ende der Betreuung machen sich die Kinder auf den Heimweg oder werden von den Eltern abgeholt.

2.5.1.1 Zusätzlicher Tagesablauf im Ganztageseschulalltag

Die Schulkindbetreuung im Ganztage findet an drei Tagen in der Woche statt und liegt in der Verantwortung der Schule. In enger Kooperation mit der Schule organisiert der Schulträger die Betreuung der Kinder im Mittagsband, bevor sie wieder in die Obhut der Lehrkräfte übergehen.

Zeitlicher Ablauf:

- Mittagsband von 12.05 Uhr bis 13.30 Uhr:
Für Kinder des Ganztags ist die Betreuung im Mittagsband kostenfrei.
- Lern- und Übungszeit von 13.30 Uhr bis 14.15 Uhr
- AG-Angebote von 14.15 Uhr bis 15.00 Uhr, welche über das Jugendbegleiterprogramm gefördert werden

Die Ganztagesbetreuung endet um 15.00 Uhr, danach gehen die Kinder nach Hause oder wechseln in eine weitere Betreuung, falls angeboten.

Eine Ganztageseschule in Wahlform bietet derzeit die Sonnenberg-Grundschule in Schwaigern an.

2.5.2 Tagesablauf Sekundarstufe (ab Klasse 5)

Die Betreuung für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse findet von Montag bis Donnerstag zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr statt und bietet einen flexiblen Rahmen, indem die Kinder ihre Mittagspause eigenverantwortlich gestalten können. Die Räumlichkeiten umfassen Betreuungsräume, die Mensa und den Schulhof, sodass unterschiedliche Aktivitäten möglich sind.

Gestaltung der Betreuungszeit:

- Mittagessen in der Mensa - ein entspanntes Essen in Gemeinschaft
- Freizeitangebote wie Gesellschaftsspiele, Tischkicker, Billard, Airhockey oder kreative Beschäftigungen im Bastelraum
- Freies Spielen und Bewegung auf dem Schulhof

Nach der Betreuungszeit haben die Schülerinnen und Schüler der Leintalschule (Gemeinschaftsschule und Realschule) sowie des *Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ-L)* die Möglichkeit an Arbeitsgemeinschaften (AGs) teilzunehmen. Diese finden zwischen 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr statt und werden im Rahmen des Jugendbegleiterprogramms ergänzend zum Unterricht angeboten.

Die Kinder wählen zu Beginn des Schuljahres aus verschiedenen Angeboten ihre bevorzugte AG aus. Die AGs sind auf die Interessen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmt und bieten eine Vielzahl an sportlichen, kreativen, musischen oder naturwissenschaftlichen Aktivitäten. Die Durchführung erfolgt durch Jugendbegleiter, die ihre Erfahrungen und ihr Wissen mit den Kindern teilen. Dadurch werden Möglichkeiten geboten, neue Fähigkeiten zu erlernen und sich kreativ oder sportlich auszuprobieren. Neben Abwechslung und Spaß als Ausgleich zum Schulalltag werden individuelle Interessen und Talente gefördert und soziale Kompetenzen gestärkt.

Wichtiger Hinweis für die Betreuungszeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr:

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule sind automatisch für die Schulkindbetreuung angemeldet. Realschülerinnen und Realschüler können das Betreuungsangebot ebenfalls, auch ohne Anmeldung, nutzen. Eine vorherige Mitteilung oder Absprache mit dem Team wird dennoch empfohlen.

Mit schriftlicher Erlaubnis der Personensorgeberechtigten dürfen die Schülerinnen und Schüler in der Betreuungszeit den Schulhof verlassen. In diesem Fall liegt die Aufsichtspflicht nicht mehr bei der Betreuungseinrichtung, sondern bei der/dem personensorgeberechtigten Erwachsenen.

2.6 Mittagsverpflegung

An unseren Schulen wird die Mittagsverpflegung entweder durch eine von den Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Mahlzeit ergänzt oder über einen externen Caterer kostenpflichtig, während den ausgewiesenen Öffnungszeiten der Mensen, angeboten. Die Abrechnung erfolgt dabei direkt zwischen Personensorgeberechtigten und Caterer.

Besonderer Wert wird auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung gelegt. Der Träger unterstützt die Organisation der Mittagsverpflegung mit dem Caterer und achtet auf die Qualität der Angebote.

Hinweis für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe

(Klassenstufen 1 bis 4):

Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist nur im Rahmen der Schulkindbetreuung und im Ganzttag möglich.

Hinweis für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe

(ab Klassenstufe 5):

Das Mittagessen ist nicht an die Teilnahme an die Schulkindbetreuung gebunden und steht allen Schülerinnen und Schülern unabhängig davon zur Verfügung

2.7 Ferienbetreuung und Schließzeiten

Unsere Ferienbetreuung bietet Kindern im Grundschulalter (Klassenstufen 1 bis 4) eine abwechslungsreiche und spannende Zeit während der schulfreien Tage. In einer sicheren und betreuten Umgebung können die Kinder neue Freunde finden, kreativ werden und spannende Abenteuer erleben. Das Angebot findet an einem zentralen Standort in altersgemischten Gruppen statt und ist für die Eltern kostenpflichtig. Eine gesonderte Anmeldung ist beim Schulträger einzureichen.

Mit der Einführung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagesförderungsgesetz – GaFöG), welches ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise eingeführt wird, ist eine Schließzeit der Einrichtung von vier Wochen vorgesehen.

2.7.1 Betreuung der Vorschulkinder

Die Betreuung von Vorschulkindern leistet einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Als ergänzendes Angebot außerhalb der regulären Ferienbetreuung richtet sich diese Maßnahme gezielt an Familien, die Unterstützung in der Übergangszeit zwischen Kindergarten und Schule benötigen.

Durch eine verlässliche und kindgerechte Betreuung wird nicht nur der familiäre Alltag entlastet, sondern den Kindern auch ein behutsamer Einstieg in die schulische Tagesstruktur ermöglicht.

Informationen zur Ferienbetreuung, die Schließzeiten sowie zur Betreuung der zukünftigen Erstklässler sind der Benutzungsordnung und der Homepage der Stadt Schwaigern zu entnehmen.

2.8 Gruppendynamik & Raumbedarf

Für eine gelingende Schulkindbetreuung ist eine angemessene räumliche und organisatorische Ausstattung unerlässlich.

Um jedem Kind ausreichend Raum für Bewegung, Spiel und Rückzug zu ermöglichen, ist eine maximale Gruppengröße von 25 Kinder vorgesehen.

Diese Regelung stellt sicher, dass eine angenehme und förderliche Umgebung geschaffen wird, in der sich Kinder wohlfühlen, entfalten und in ihrer Entwicklung individuell begleitet werden können.

2.9 Gruppendynamik und Personalschlüssel bei Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf (SBBZ)

Um eine inklusive und qualitativ hochwertige Betreuung für alle Kinder zu gewährleisten, insbesondere für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Inklusion aktiv gestalten

- Kinder mit und ohne Förderbedarf sollen gemeinsam betreut, gefördert und in ihrer Entwicklung unterstützt werden.
- Dabei ist es wichtig, Barrieren im Alltag abzubauen und jedem Kind die Teilhabe an allen Angeboten zu ermöglichen – unabhängig von körperlichen, kognitiven oder sozialen Voraussetzungen.

Gruppengröße anpassen

- Kleinere Gruppen schaffen mehr Raum für individuelle Förderung, persönliche Bindung und eine ruhige Atmosphäre
- In inklusiven Gruppen kann besser auf unterschiedliche Entwicklungsstände, Kommunikationsformen und soziale Bedürfnisse eingegangen werden.

Personalschlüssel und Fachlichkeit

- Ein angepasster Personalschlüssel ist unerlässlich, um Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf gerecht zu werden.
- Betreuungskräfte verfügen idealerweise über Erfahrung oder Fortbildung im Bereich Pädagogik/Inklusion.
- Die Zusammenarbeit mit Fachdiensten, Schulsozialarbeit oder sonderpädagogischen Fachkräften stärkt die Betreuung zusätzlich

Vor diesem Hintergrund kann der Schulträger flexibel auf die Gegebenheiten und Bedarfe vor Ort reagieren, bei einer erhöhten Anzahl an Kindern mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, und passt sowohl die Gruppengröße als auch den Personalschlüssel entsprechend an.

3. Team

Die Betreuungskräfte übernehmen eine wichtige Rolle als Ansprechpartner und Begleiter der Schülerinnen und Schüler während der Betreuungszeit. Sie stehen den Kindern unterstützend zur Seite, sei es bei der Organisation ihres Tagesablaufs, bei individuellen Anliegen oder durch die Aufsicht bei der Hausaufgabenerledigung.

Als Aufsichtspersonen sorgen sie für eine angenehme und sichere Atmosphäre, in der sich die Kinder wohlfühlen können. Dabei achten sie darauf, dass Regeln eingehalten werden und greifen bei Konflikten vermittelnd ein, um ein respektvolles Miteinander zu fördern.

Gleichzeitig verstehen sie sich als Unterstützer und Impulsgeber, die die Kinder ermutigen, eigenverantwortlich zu handeln, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten und soziale Kompetenzen zu stärken. Ob beim gemeinsamen Spielen, kreativen Arbeiten oder einfach im Gespräch- sie schaffen einen Raum, in dem die Kinder sich entfalten und ihre Interessen entdecken können.

3.1 Personalstruktur

Das Team der Schulkindbetreuung setzt sich wie folgt zusammen:

- Leitung der Schulkindbetreuung
- Stellvertretende Leitung der Schulkindbetreuung
- Geeignete Betreuungskräfte
- Zur Unterstützung des Teams werden zum Teil FSJ'ler für ein Schuljahr in den Betreuungen eingesetzt.
- Ebenfalls arbeiten gelegentlich auch Praktikanten mit.

Ziel ist es, dass sich das Team aus engagierten und qualifizierten Mitarbeitenden zusammensetzt, die mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen und Kompetenzen zur Qualität der Betreuung beitragen. Dabei sollen vor allem durch die Zusammenarbeit, den gemeinsamen Austausch und das Einbringen individuelle Erfahrungen Synergien entstehen.

Im Umgang mit Kindern geeignete Kräfte erhalten ggf. bei Einstellung einen Qualifizierungslehrgang, bestehend aus verschiedenen Modulen in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule.

Zur Qualitätssicherung nehmen alle MitarbeiterInnen regelmäßig an Schulungen und Unterweisungen teil wie z.B. Pflichtfortbildungen (z.B. Erste-Hilfe, Hygiene, Kindeswohl, Datenschutz) oder auch Fortbildungen mit pädagogischen Themen und Inhalten.

3.2 Mindestpersonalschlüssel

In mehrgruppigen Einrichtungen ist eine Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit und eine weitere Kraft während der Hälfte der Öffnungszeit pro Gruppe vorzusehen.

Bei eingruppigen Einrichtungen sind beide Kräfte für die gesamte Öffnungszeit vorzusehen.

Bei einer eingruppigen Einrichtungen ergibt sich daher ein Mindeststundenschlüssel von 0,061 Stellen. Bei mehrgruppigen Einrichtungen erfordert dies pro Gruppe einen Mindeststundenschlüssel 0,047 Stellen.

Bei besonderen Gegebenheiten – beispielsweise bei einer hohen Anzahl von Kindern mit erhöhtem Förder- oder Betreuungsbedarf, herausfordernden Gruppenkonstellationen oder besonderen pädagogischen Anforderungen.

In solchen Fällen wird der Personaleinsatz entsprechend erhöht, um eine bedarfsgerechte Betreuung und Qualität weiterhin gewährleisten zu können.

4. Zielsetzungen

4.1 Partizipation

Jedes Kind ist individuell in seinem Denken, in seinem Handeln und in seinem Tun. Hierfür braucht es einen Rahmen, in dem es sich ausprobieren und Erfahrungen sammeln kann, um so ein Bewusstsein für seine Stärken und Schwächen entwickeln zu können.

Sie haben daher die Möglichkeit bei uns ihren Betreuungsalltag aktiv mitzugestalten und werden altersgerecht in Entscheidungsprozesse eingebunden.

Beispielsweise werden Regeln für das Miteinander gemeinsam erarbeitet. Bei der Auswahl von kreativen Angeboten werden die Meinungen, Anregungen und Impulse der Kinder in die Planung miteinbezogen.

Kinder sollen sich außerdem kompetent und selbstständig wie möglich in ihrem Alltag der Schulkindbetreuung bewegen können. Sie haben die Chance Neues auszuprobieren und aus den dabei gemachten Erfahrungen zu lernen. Dabei helfen Beschriftungen und Bilder Dinge zu finden, aufzuräumen und Abläufe alleine zu bewältigen.

4.2 Sprache

Die Sprache spielt in unserem Leben eine zentrale Rolle. Wir brauchen Sprache um uns zu verständigen, um Gefühle und Erfahrungen mitzuteilen, um Dinge zu benennen, um Gedanken zu klären und auszutauschen und um Wissen uns anzueignen und weiterzugeben.

Im Betreuungsalltag nutzen die Kinder die Sprache, um an der Gemeinschaft teilzuhaben und das Zusammenleben mit den anderen Kindern und Betreuungskräften zu gestalten. Eine vertrauensvolle Beziehung und Umgebung tragen wesentlich zum gelingenden Austausch und zur Sprachbildung bei.

Im Rahmen der Schulkindbetreuung findet alltagsintegrierte Sprachbildung statt. Das Betreuungspersonal begleitet als Sprachvorbilder Situationen, die in der Betreuungszeit mit den Kindern gemeinsam erlebt werden (z.B. werden Regeln beim gemeinsamen Spielen erklärt). Bei Projekten, beim Vorlesen und Erzählen spielt der Bereich „Sprache“ eine elementare Rolle und trägt erheblich zur sprachlichen Entwicklung bei. Dadurch werden im Betreuungsalltag viele Möglichkeiten geschaffen, mit anderen zu kommunizieren und sich auszutauschen.

4.3 Konfliktfähigkeit

Ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit ist die Förderung der Konfliktfähigkeit der Kinder. Konflikte gehören zum sozialen Miteinander und bieten wertvolle Lernchance.

Im Betreuungsalltag begleiten unsere Betreuungskräfte die Kinder dabei, Auseinandersetzungen konstruktiv zu lösen. Sie unterstützen die Kinder dabei, ihre eigenen Gefühle und Wünsche wahrzunehmen, auszudrücken und gleichzeitig die Sichtweise anderer zu verstehen.

4.4 Beschwerdemanagement

Beschwerden bieten Chancen für positive Veränderungen. Sie werden von uns nicht negativ bewertet, denn wir sehen sie als Möglichkeit, unsere Arbeit zu verbessern und die Zufriedenheit aller zu erhöhen.

Handhabung des Beschwerdeverfahrens:

1. Durch Kinder:

Die Kinder der Schulbetreuung haben zu jeder Zeit die Möglichkeit Beschwerden, Sorgen und Nöte anzusprechen. Ein vertrauensvoller, wertschätzender und angstfreier Rahmen ist hierfür unabdingbar. Erste Ansprechpartner für die Kinder sind bei Betreuungskräfte vor Ort.

2. Durch Eltern:

Beschwerden und Probleme seitens der Eltern sind in erster Linie mit dem Betreuungspersonal zu thematisieren und zu klären. An übergeordneter Stelle kann sich an die zuständige Sachbearbeitung bei der Stadt Schwaigern gewendet werden.

Beschwerden können schriftlich (per Brief oder Mail), telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch geäußert werden (in der Einrichtung oder beim Träger).

4.5 Räume und Angebote

Der Raum wird auch als „dritter Pädagoge“ bezeichnet, da er sich auf das Wohlbefinden der Kinder auswirkt. Die Aufteilung der Gruppenräume in verschiedene Erlebnisbereiche soll Anreize zum Lernen schaffen, die die persönliche Neigung und Interessen jedes Kindes berücksichtigt. Bei den Betreuungsräumlichkeiten wird Wert daraufgelegt, dass diese kindgerecht ausgestattet und hell, ansprechend und farbenfroh gestaltet sind.

Materialien und Spielgeräte werden in dafür vorgesehenen Schränken und Regalen verstaut. Damit die Kinder diese selbständig nutzen können und auch nach dem Gebrauch wieder aufräumen können, erfolgt eine kind- und altersgerechte Beschriftung.

5. Zusammenarbeit

5.1 Zusammenarbeit mit dem Träger

Zwischen den Betreuungseinrichtungen und dem Träger erfolgt ein aktiver und regelmäßiger Austausch. Alle An-, Ab- und Ummeldungen sowie mögliche Änderungen der Betreuungsbausteine können bei der jeweiligen Betreuungseinrichtung abgegeben werden. Die Bearbeitung erfolgt beim Träger zentral. Themen und Planungen, die alle Betreuungseinrichtungen betreffen, werden in einer Leitungsrunde besprochen. So gelingt es im Austausch alle wichtigen Informationen zu teilen und die Qualitätssicherung zu steigern.

5.2 Zusammenarbeit mit der Schule

Der Schulalltag setzt sich zusammen aus den Bausteinen „Unterricht“ und „Betreuung“, weshalb ein regelmäßiger Austausch zwischen Schule und Betreuungseinrichtung unabdingbar ist. Die Schulleitung informiert die Leitung der Betreuung über anstehende Themen und Planungen und umgekehrt. Tagesaktuelle Probleme und geänderte Abläufe werden auf kurzem Weg kommuniziert.

5.3 Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Schulkindbetreuung und den Eltern/Personensorgeberechtigten ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Der regelmäßige Austausch von notwendigen Informationen ermöglicht es, auf die Kinder individuell eingehen zu können und deren Bedürfnisse & Wünsche zu berücksichtigen.

Eltern werden über Änderungen hinsichtlich der Betreuungszeit, Neuerungen und anstehende Termine möglichst frühzeitig schriftlich informiert.

6. Kindeswohl

Gemäß BGB lautet die Definition der Kindeswohlgefährdung wie folgt:
„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“

Eine Kindeswohlgefährdung liegt bei den folgenden Gefährdungen vor:

- Gefährdung des körperlichen Wohls
- Gefährdung des geistigen Wohls
- Gefährdung des seelischen Wohls
- Gefährdung des Vermögens eines Kindes

Die Kinder werden während der Betreuungszeit intensiv beobachtet und Verhaltensveränderungen oder andere Auffälligkeiten werden dadurch früh erkannt. Im Team werden diese besprochen und dokumentiert. Bei Bedarf werden die Schulsozialarbeit und Schulleitung mit hinzugezogen.

7. Nachwort und Inkrafttreten

In diesem Konzept haben wir festgehalten und geregelt, was uns für die Arbeit mit den Kindern in der Schulkindbetreuung in Schwaigern wichtig ist und es dient als Grundlage für die unsere Arbeit.

Dieses Konzept wurde im Laufe des Schuljahres 2024/2025 erarbeitet und wird nach Bedarf fortgeschrieben und überarbeitet. Abgerundet wird unsere Konzeption durch die derzeit gültige Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung der Stadt Schwaigern.

Die Konzeption tritt zum 01.01.2026, nach Beschlussfassung im Gemeinderat, in Kraft.

Schwaigern, 12.09.2025

Sabine Rotermund
Bürgermeisterin



BENUTZUNGSORDNUNG SCHULKINDBETREUUNG

Liebe Eltern,
Liebe Erziehungsberechtigten,

wir freuen uns, Sie und Ihre Kinder in unseren Betreuungseinrichtungen begrüßen zu dürfen. Unser Ziel ist es, eine sichere, fördernde und freundliche Umgebung zu schaffen, in der Kinder spielerisch lernen und sich individuell entwickeln können. Um dies zu gewährleisten, ist es wichtig, dass wir bestimmte Regeln und Richtlinien einhalten, die das Wohl der Kinder und auch das reibungslose Miteinander aller Beteiligten fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Die Betreuer*innen unserer
Schulkindbetreuungen

Inhalt

§ 1 Träger & öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Aufgabe der Einrichtung	2
§ 3 Benutzungsverhältnis	2
§ 4 Anmeldung und Aufnahme in der Schulkindbetreuung.....	2
§ 5 Änderung von gebuchten Betreuungsbausteinen.....	3
§ 6 Abmeldung / Kündigung / Ausschluss	3
§ 7 Besuch der Einrichtung / Öffnungs- und Schließzeiten	4
§ 8 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass.....	4
§ 9 Ferienregelung	5
§ 10 Betreuung künftiger Erstklässler („Erstklässlerwoche“).....	5
§ 11 Aufsicht & Abholung	6
§ 12 Versicherung & Haftung.....	7
§ 13 Benutzungsentgelte der Kernzeitbetreuung	7
§ 14 Fehlen & Regelungen im Krankheitsfall / med. Notfälle	8
§ 15 Datenschutz.....	8
§ 16 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Träger & öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Schwaigern ist Träger der Schulkindbetreuungen an den städtischen Schulen und betreibt diese als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgabe der Einrichtungen

- (1) Die Schulkindbetreuungen der Stadt Schwaigern haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler der Sonnenbergschulen, Grundschule Massenbach und Grundschule Stetten a.H. außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts und in den Ferien zu betreuen. Während bestimmte Betreuungszeiten und -inhalten gemäß den gesetzlichen Vorgaben festgeschrieben sind, können ergänzende Angebote auf freiwilliger Basis wahrgenommen werden.
- (2) Art, Umfang und Dauer des Betreuungsangebots orientieren sich an den durch die Schulen ermittelten Rahmenbedingungen, am jeweiligen Bedarf der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden sinnvolle, spielerische und kreative Aktivitäten angeboten.
- (3) Auch wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben, ihre Hausaufgaben unter Aufsicht zu erledigen. Unterricht oder Hausaufgabenhilfe finden während der Betreuungszeit nicht statt. Die Überprüfung der Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Personensorgeberechtigten der Kinder.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzung der Schulkindbetreuung einschließlich der Ferienbetreuung regelt sich nach dieser Benutzungsordnung und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben.
- (3) Die Betreuung wird für schulpflichtige Kinder der Klassenstufen eins bis vier der Grundschulen und des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums in Schwaigern angeboten. In begründeten Fällen, kann die Stadt Schwaigern hiervon Ausnahmen zulassen.
- (4) Diese Benutzungsordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular als verbindlich anerkannt. Durch die Zusendung der Aufnahmebestätigung ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Betreuungseinrichtung und den Personensorgeberechtigten begründet.
- (5) Leben die Eltern getrennt, sind der jeweiligen Betreuungseinrichtung bzw. dem Träger die Unterlagen zum Nachweis der elterlichen Sorge und des Sorgerechts vorzulegen.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme in der Schulkindbetreuung

- (1) Die Aufnahme in eine Einrichtung der Schulkindbetreuung erfolgt zum 01. oder 15. eines Monats. Voraussetzung ist, dass dem Träger oder der Betreuungseinrichtung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Betreuung, die für die Anmeldung förmlichen Vordrucke der Stadt Schwaigern, sowie alle notwendigen Formulare vollständig ausgefüllt vorliegen. In begründeten Fällen, kann die Stadt Schwaigern hiervon Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Anmeldefrist für die Schulkindbetreuung am Schuljahresanfang endet 14 Tage nach Bekanntgabe des Stundenplanes.
- (3) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung ausgewiesenen Eintrittsdatum des Kindes in die Betreuungseinrichtung.

- (4) Die Anmeldung des Kindes muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich erfolgen und erstreckt sich auf das gesamte Schuljahr. Die Betreuung verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern keine fristgerechte Abmeldung erfolgt.
- (5) Neuaufnahmen sind im Rahmen der vorhandenen Platz- und Personalkapazitäten möglich.
- (6) Die Höchstbelegungszahlen der Gruppen werden nach den jeweiligen Gegebenheiten, z.B. Personalinfrastruktur, örtlichen Gegebenheiten und Größe der zur Verfügung stehenden Räume, durch den Träger festgelegt.
- (7) Kinder, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung einen erhöhten Förderungs- und Betreuungsaufwand benötigen, können in der Schulkindbetreuung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Schulkindbetreuung Rechnung getragen werden kann (z.B. Eingliederungshilfe). Bei Bedarf kann eine individuelle Probezeit vereinbart werden.
- (8) Personensorgeberechtigte haben die Verpflichtung, die Einrichtungsleitung bzw. den Träger rechtzeitig über besondere Erfordernisse und Gegebenheiten des Kindes zu informieren (z.B. Behinderungen, Allergien, notwendige Medikamenteneinnahmen, individuelle Erfordernisse des Kindes) sowie Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer, den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder anderen Notfällen schnellst möglich erreichbar zu sein.

§ 5 Änderung von gebuchten Betreuungsbausteinen

- (1) Änderungen von gebuchten Betreuungsbausteinen sind im Rahmen der vorhandenen Platz- und Personalkapazitäten möglich.
- (2) Sie sind zu Beginn des Schuljahres und zum Halbjahr zulässig. Die Änderungen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Betreuung beim Träger oder der Betreuungseinrichtung eingehen.
- (3) Die Änderungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Änderung der gebuchten Betreuungsbausteine auch abweichend der in Abs. 2 genannten Termine möglich.

§ 6 Abmeldung / Kündigung / Ausschluss

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt Schwaigern.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schuljahresende in eine weiterführende Schule wechselt. Das Betreuungsverhältnis endet spätestens mit dem 31. Juli.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (4) Die Stadt Schwaigern kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen besteht,
 - b. wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten (z.B. mehrmalige Verstöße bei verspäteter Abholung),

- c. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - d. wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen und diese trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.
 - e. wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das des Personals nicht mehr sichergestellt werden kann. (Das Kind benötigt in diesem Falle bspw. eine spezielle Unterstützung, welche die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann).
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt (außerordentliche Kündigung).
- (6) Im Übrigen können Kinder, die sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch zweitweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 7 Besuch der Einrichtung / Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am ersten Tag des Schuljahres und endet mit dem letzten Tag des Schuljahres.
- (2) Die Ferien und Schließtage der Kernzeitbetreuungseinrichtungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Betreuungstage erstrecken sich grundsätzlich auf die Schultage bzw. die Tage der Ferienbetreuung. An den gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen sowie den maximal bis zu 20 Tagen festgelegten Schließtagen wird keine Betreuung angeboten.
- (4) Die Betreuungszeiten werden vom Träger bedarfsgerecht festgesetzt. Die einzelnen Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung ergeben sich aus der Anlage 1. Regelungen hinsichtlich der Ferienbetreuung entnehmen Sie dem § 9 dieser Benutzungsordnung.
- (5) Zusätzliche Betreuungsbausteine, welche die gesetzlichen Vorschriften gemäß GaFöG ergänzen, werden ab einer Mindestanzahl von fünf angemeldeten Schülerinnen und Schülern angeboten. Die Abgabe einer Arbeitgeberbescheinigung ist erforderlich.
- (6) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kernzeitbetreuung regelmäßig besucht werden.
- (7) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit bei der Kernzeitbetreuung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen. Kinder, die alleine nach Hause gehen dürfen, werden pünktlich entlassen.
- (8) Am letzten Tag vor den Sommerferien und am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien werden die an diesem Tag bei der Schulkindbetreuung angemeldeten Kinder ab der 5. Schulstunde betreut.

§ 8 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Zusätzliche Schließtage können sich u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel, pädagogische Tage. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

- (3) Die Betreuungsentgelte sind auch für die Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist.

§ 9 Ferienregelung

- (1) Die Ferientage werden jeweils für ein Schuljahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Während der Sommerferien wird eine Betreuung ab der dritten Ferienwoche angeboten. In den Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt.
- (3) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich und erfolgt gesondert im Vorfeld der Ferien. Diese muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ferien schriftlich beim Hauptamt, Sachgebiet Bildung & Soziales abgegeben werden. Die Fristen werden öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Eine Buchung der Ferienbetreuung ist tageweise möglich.
- (5) Ein Rücktritt bereits gebuchter Ferienbetreuungstage ist bis zu 14 Tagen vor Beginn der Ferienbetreuung beim Träger einzureichen. Andernfalls werden die gebuchten Ferientage in Rechnung gestellt.
- (6) Für die Kinder, die erst im September des neuen Schuljahres eingeschult werden, verweisen wir auf die Regelungen in § 10 dieser Benutzungsordnung.
- (7) Schülerinnen und Schüler die nach dem Ende der Grundschulzeit auf eine weiterführende Schule wechseln, haben letztmalig die Möglichkeit in den Sommerferien, die Ferienbetreuung in Anspruch zu nehmen.
- (8) Die Betreuungszeiten sind montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- (9) Bei der Ferienbetreuung müssen die Kinder bis spätestens 08.30 Uhr anwesend sein.
- (10) Die Kinder sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen. Frühestens ab 13.00 Uhr.
- (11) Wenn die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben muss, werden die Erziehungsberechtigten hiervon zeitnah unterrichtet.
- (12) Die Ferienbetreuung wird an einem vom Träger festgelegten zentralen Standort angeboten. Dieser wird den Personensorgeberechtigten mit der Anmeldebestätigung bekannt gegeben.
- (13) In der Ferienbetreuung ist keine Verpflegung inbegriffen. Ausreichend Essen und Getränke sind von den Eltern mitzugeben. Trinkwasser wird vor Ort angeboten.
- (14) Die Entgeltspflicht für die Betreuung an Ferientagen entsteht mit der Anmeldebestätigung für die jeweiligen Ferien. Die Höhe des Beitrags ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (15) In Krankheitsfällen, während der Ferienbetreuung, ist eine Erstattung der Beiträge nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.
- (16) Änderungen bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 10 Betreuung künftiger Erstklässler („Erstklässlerwoche“)

- (1) Für die Kinder, welche im September eines Kalenderjahres in die erste Klasse eingeschult werden, besteht mit Abgabe einer Arbeitgeberbescheinigung die Möglichkeit, eine Betreuung in der ersten Schulwoche zu gewährleisten, sofern mindestens fünf Kinder angemeldet sind.
- (2) Die Anmeldung zur Betreuung der künftigen Erstklässler ist verbindlich und erfolgt gesondert im Vorfeld der „Erstklässlerwoche“. Diese muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien schriftlich beim Hauptamt, Sachgebiet Bildung & Betreuung abgegeben werden.
- (3) Eine Buchung dieser Betreuung ist tageweise möglich.

- (4) Ein Rücktritt bereits gebuchter Betreuungstage ist bis zu 14 Tagen vor Beginn der „Erstklässlerwoche“ beim Träger einzureichen. Andernfalls werden die gebuchten Tage in Rechnung gestellt.
- (5) Die Betreuung findet montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 13:30 Uhr in der Betreuungseinrichtung am jeweiligen Schulstandort oder an einem zentralen Standort in Schwaigern statt.
- (6) Wenn die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben muss, werden die Erziehungsberechtigten hiervon zeitnah unterrichtet.
- (7) Verpflegungsleistungen können lt. § 2 dieser Benutzungsordnung in Anspruch genommen werden. Andernfalls sind ausreichend Essen und Getränke von den Eltern mitzugeben.
- (17) Die Entgeltspflicht für die Betreuung künftiger Erstklässler entsteht mit der Anmeldebestätigung für die „Erstklässlerwoche“. Die Höhe des Beitrags ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (8) In Krankheitsfällen, während der „Erstklässlerwoche“, ist eine Erstattung der Beiträge nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.
- (9) Änderungen bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 11 Aufsicht & Abholung

- (1) Die Betreuer*innen der Betreuungseinrichtungen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots.
- (3) Auf dem Weg zu den Räumen der Schulkindbetreuung sowie auf dem Heimweg sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich, insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kernzeitbetreuung abgeholt wird.
- (4) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Kernzeitbetreuung an die Betreuer*innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- (5) Hat ein Personensorgeberechtigter gegenüber dem Träger schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Schulkindbetreuung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Schulkindbetreuung.
- (6) Soll ein Kind ausnahmsweise nicht von Personen abgeholt werden, die den Betreuungskräften als Abholberechtigte benannt wurden, benötigen wir aus Gründen der Sicherheit und Nachvollziehbarkeit eine entsprechende Vollmacht. Diese kann entweder:
 - schriftlich mitgegeben werden, oder
 - mündlich erteilt werden, indem die Personensorgeberechtigten telefonisch direkt bei der Betreuung Bescheid geben.
- (7) Die vereinbarten Abholzeiten sind einzuhalten. Wird ein Kind wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt, stellt dies eine Verletzung der Betreuungsvereinbarung dar. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 6 Abs. 6 der derzeit gültigen Benutzungsordnung, der den Ausschluss von der Schulkindbetreuung bei wiederholtem Fehlverhalten regelt.
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste und Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (9) Leben die Eltern getrennt, sind der jeweiligen Betreuungseinrichtung bzw. dem Träger die Unterlagen zum Nachweis der elterlichen Sorge und des Sorgerechts vorzulegen.

§ 12 Versicherung & Haftung

- (1) Die Teilnahme an der Betreuung, der Weg, dorthin und zurück sowie alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes fallen an Betreuungstagen unter den Versicherungsschutz des Trägers.
- (2) Unfälle, die auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Heimweg eintreten, müssen der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger unverzüglich gemeldet werden, damit eine Meldung fristgerecht an die Versicherung erfolgen kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es empfiehlt sich, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Eltern haften unter Umständen für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt. Daher wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Der Versicherungsschutz besteht auch an schulfreien Tagen, während der Schulferienbetreuung.

§ 13 Benutzungsentgelte der Kernzeitbetreuung

- (1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots wird ein privatrechtliches Entgelt nach erhoben. Diese sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Entgeltspflicht für die Betreuung an Schultagen entsteht mit Beginn des Kalendermonats auf der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats.
- (3) Die Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung werden monatlich erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (4) Bei einem Eintritt im Laufe eines Monats richtet sich der Beitrag nach dem Aufnahmedatum des Kindes:
 - Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats, wird der volle Monatsbeitrag berechnet.
 - Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird die Hälfte des Monatsbeitrags fällig.
- (5) Bei der Kernzeitbetreuung werden die Beiträge i.d.R. im Voraus bis zum 15. eines Monats auf Grundlage der zugesagten Betreuungstage abgebucht. Der Beitrag für die Ferienbetreuung wird schriftlich bekannt gegeben und durch Lastschrift erhoben.
- (6) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kernzeitbetreuung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
- (7) Für Kinder die ein Mittagessen wünschen, fallen zusätzlich zum Beitrag für die Betreuung Verpflegungskosten an, welche direkt über den Caterer berechnet werden.
- (8) Kosten für Fahrten und Eintritte bei Ausflügen werden ggf. separat abgerechnet.
- (9) Elternbeiträge von Kindern, die sich nicht in die Ordnung der Betreuung eingefügt und daher von der Betreuung ausgeschlossen wurden, werden nicht erstattet.
- (10) Schuldner der Betreuungsentgelte sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.
- (11) Änderungen bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 14 Fehlen & Regelungen im Krankheitsfall / med. Notfälle

- (1) Bei Abwesenheiten des Kindes ist die Einrichtungsleitung bzw. der Träger rechtzeitig zu informieren.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Aushändigung des Merkblattes (Anlage 2).
- (4) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ihr Kind nicht in die Kernzeitbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr.
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann: dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis.
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
 - Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, beim Auftreten von Hautausschlägen u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Eine weitere Betreuung ist erst dann wieder möglich, wenn das Kind symptomfrei ist.
- (6) Unsere in den Betreuungseinrichtungen tätigen Betreuer*innen verabreichen keine Medikamente.
- (7) Leben die Eltern getrennt, sind der jeweiligen Betreuungseinrichtung bzw. dem Träger die Unterlagen zum Nachweis der elterlichen Sorge und des Sorgerechts vorzulegen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verarbeitet werden, unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie ggf. des Landesdatenschutzgesetzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung dieser Vorschriften.
- (2) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Betreuungseinrichtung erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist oder die Personensorgeberechtigten zuvor ausdrücklich eingewilligt haben. Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos oder Bildmaterial des Kindes in Druckmedien oder im Internet erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- (4) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

- (5) Die Personensorgeberechtigten erhalten bei Anmeldung eine Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 DSGVO, die über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung informiert.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Benutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Schwaigern am 01.01.2026 in Kraft.

Schwaigern, 12.09.2025

Sabine Rotermond
Bürgermeisterin



Stadt Schwaigern

Elternbeiträge ab 09/2025 für die Schulkindbetreuung in Schwaigern

- Für die Schulkindbetreuung werden 11 Monatsbeiträge im Jahr erhoben
- Der ausgewiesene Beitrag ist immer der Monatsbeitrag (4,3 Wochen) für den jeweiligen Baustein
- Bei einem Eintritt im Laufe eines Monats richtet sich der Beitrag nach dem Aufnahmedatum des Kindes:
 - Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats, wird der volle Monatsbeitrag berechnet.
 - Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird die Hälfte des Monatsbeitrags fällig.
- Werden Betreuungszeiten bedarfsgerecht angepasst, wird der Elternbeitrag anteilig berechnet.

Schulkindbetreuung Massenbach

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07:00-08:30 Baustein A1 10,00 €	07:00-08:30 Baustein B1 10,00 €	07:00-08:30 Baustein C1 10,00 €	07:00-08:30 Baustein D1 10,00 €	07:00-08:30 Baustein E1 10,00 €
Schule	Schule	Schule	Schule	Schule
12:00– 13:00 Baustein A2 6,00 €	12:00– 13:00 Baustein B2 6,00 €	12:00– 13:00 Baustein C2 6,00 €	12:00– 13:00 Baustein D2 6,00 €	12:00– 13:00 Baustein E2 6,00 €
13:00-14:00 Baustein A3 6,00 €	13:00-14:00 Baustein B3 6,00 €	13:00-14:00 Baustein C3 6,00 €	13:00-14:00 Baustein D3 6,00 €	13:00-14:00 Baustein E3 6,00 €
14:00-15:00 Baustein A4 6,00 €	14:00-15:00 Baustein B4 6,00 €	14:00-15:00 Baustein C4 6,00 €	14:00-15:00 Baustein D4 6,00 €	14:00-15:00 Baustein E4 6,00 €
15:00-16:00 Baustein A5 6,00 €	15:00-16:00 Baustein B5 6,00 €	15:00-16:00 Baustein C5 6,00 €	15:00-16:00 Baustein D5 6,00 €	15:00-16:00 Baustein E5 6,00 €



Elternbeiträge ab 09/2025 für die Schulkindbetreuung in Schwaigern

- Für die Schulkindbetreuung werden 11 Monatsbeiträge im Jahr erhoben
- Der ausgewiesene Beitrag ist immer der Monatsbeitrag (4,3 Wochen) für den jeweiligen Baustein
- Bei einem Eintritt im Laufe eines Monats richtet sich der Beitrag nach dem Aufnahmedatum des Kindes:
 - Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats, wird der volle Monatsbeitrag berechnet.
 - Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird die Hälfte des Monatsbeitrags fällig.
- Werden Betreuungszeiten bedarfsgerecht angepasst, wird der Elternbeitrag anteilig berechnet.

Schulkindbetreuung Sonnenberg-Grundschule - Bausteine Halbttag

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07:00-07:45 Baustein A1 5,00 €	07:00-07:45 Baustein B1 5,00 €	07:00-8:30 Baustein C1 10,00 €	07:00-07:45 Baustein D1 5,00 €	07:00-08:30 Baustein E1 10,00 €
Schule	Schule	Schule	Schule	Schule
12:00 – 13:30 Baustein A2 10,00 €	12:00 – 13:30 Baustein B2 10,00 €	12:00 – 13:30 Baustein C2 10,00 €	12:00 – 13:30 Baustein D2 10,00 €	12:00 – 13:30 Baustein E2 10,00 €



Stadt Schwaigern

Elternbeiträge ab 09/2025 für die Schulkindbetreuung in Schwaigern

- Für die Schulkindbetreuung werden 11 Monatsbeiträge im Jahr erhoben
- Der ausgewiesene Beitrag ist immer der Monatsbeitrag (4,3 Wochen) für den jeweiligen Baustein
- Bei einem Eintritt im Laufe eines Monats richtet sich der Beitrag nach dem Aufnahmedatum des Kindes:
 - Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats, wird der volle Monatsbeitrag berechnet.
 - Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird die Hälfte des Monatsbeitrags fällig.
- Werden Betreuungszeiten bedarfsgerecht angepasst, wird der Elternbeitrag anteilig berechnet.

Schulkindbetreuung Sonnenberg-Grundschule - Bausteine Ganztag

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07:00-07:45 Baustein A1 5,00 €	07:00-07:45 Baustein B1 5,00 €	07:00-08:30 Baustein C1 10,00 €	07:00-07:45 Baustein D1 5,00 €	07:00-08:30 Baustein E1 10,00 €
Schule	Schule	Schule	Schule	Schule
Schule	Schule	12:00 – 13:30 Baustein C2 10,00 €	Schule	12:00 – 13:30 Baustein E2 10,00 €
Schule	Schule	13:30 – 15:00 Baustein C3 10,00 €	Schule	13:30 – 15:00 Baustein E3 10,00 €
15:00 – 16:00 Baustein A2 6,00 €	15:00 – 16:00 Baustein B2 6,00 €	15:00 – 16:00 Baustein C4 6,00 €	15:00 – 16:00 Baustein D2 6,00 €	15:00 – 16:00 Baustein E4 6,00 €
16:00 – 17:00 Baustein A3 6,00 €	16:00 – 17:00 Baustein B3 6,00 €	16:00 – 17:00 Baustein C5 6,00 €	16:00 – 17:00 Baustein D3 6,00 €	16:00 – 17:00 Baustein E5 6,00 €



Stadt Schwaigern

Elternbeiträge ab 09/2025 für die Schulkindbetreuung in Schwaigern

- Für die Schulkindbetreuung werden 11 Monatsbeiträge im Jahr erhoben
- Der ausgewiesene Beitrag ist immer der Monatsbeitrag (4,3 Wochen) für den jeweiligen Baustein
- Bei einem Eintritt im Laufe eines Monats richtet sich der Beitrag nach dem Aufnahmedatum des Kindes:
 - Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats, wird der volle Monatsbeitrag berechnet.
 - Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird die Hälfte des Monatsbeitrags fällig.
- Werden Betreuungszeiten bedarfsgerecht angepasst, wird der Elternbeitrag anteilig berechnet.

Schulkindbetreuung SBBZ-L

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07:00-8:30 Baustein A1 10,00 €	07:00-08:30 Baustein B1 10,00 €	07:00-08:30 Baustein C1 10,00 €	07:00-08:30 Baustein D1 10,00 €	07:00-08:30 Baustein E1 10,00 €
Schule	Schule	Schule	Schule	Schule
12:00 – 13:30 Baustein A2 10,00 €	12:00 – 13:30 Baustein B2 10,00 €	12:00 – 13:30 Baustein C2 10,00 €	12:00 – 13:30 Baustein D2 10,00 €	12:00 – 13:30 Baustein E2 10,00 €
13:30 – 15:00 Baustein A3 10,00 €	13:30 – 15:00 Baustein B3 10,00 €	13:30 – 15:00 Baustein C3 10,00 €	13:30 – 15:00 Baustein D3 10,00 €	13:30 – 15:00 Baustein E3 10,00 €
15:00 – 16:00 Baustein A4 6,00 €	15:00 – 16:00 Baustein B4 6,00 €	15:00 – 16:00 Baustein C4 6,00 €	15:00 – 16:00 Baustein D4 6,00 €	15:00 – 16:00 Baustein E4 6,00 €
16:00 – 17:00 Baustein A5 6,00 €	16:00 – 17:00 Baustein B5 6,00 €	16:00 – 17:00 Baustein C5 6,00 €	16:00 – 17:00 Baustein D5 6,00 €	16:00 – 17:00 Baustein E5 6,00 €



Stadt Schwaigern

Elternbeiträge ab 09/2025 für die Schulkindbetreuung in Schwaigern

- Für die Schulkindbetreuung werden 11 Monatsbeiträge im Jahr erhoben
- Der ausgewiesene Beitrag ist immer der Monatsbeitrag (4,3 Wochen) für den jeweiligen Baustein
- Bei einem Eintritt im Laufe eines Monats richtet sich der Beitrag nach dem Aufnahmedatum des Kindes:
 - Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats, wird der volle Monatsbeitrag berechnet.
 - Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird die Hälfte des Monatsbeitrags fällig.
- Werden Betreuungszeiten bedarfsgerecht angepasst, wird der Elternbeitrag anteilig berechnet.

Schulkindbetreuung Stetten

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07:00-08:20 Baustein A1 9,00 €	07:00-08:20 Baustein B1 9,00 €	07:00-08:20 Baustein C1 9,00 €	07:00-08:20 Baustein D1 9,00 €	07:00-08:20 Baustein E1 9,00 €
Schule	Schule	Schule	Schule	Schule
11:50– 12:40 Baustein A2 5,00 €	11:50– 12:40 Baustein B2 5,00 €	11:50– 12:40 Baustein C2 5,00 €	11:50– 12:40 Baustein D2 5,00 €	11:50 – 12:40 Baustein E2 5,00 €
12:40 – 13:30 Baustein A3 5,00 €	12:40 – 13:30 Baustein B3 5,00 €	12:40 – 13:30 Baustein C3 5,00 €	12:40 – 13:30 Baustein D3 5,00 €	12:40 – 13:30 Baustein E3 5,00 €
13:30 -14:00 Baustein A4 3,00 €	13:30 -14:00 Baustein B4 3,00 €	13:30 -14:00 Baustein C4 3,00 €	13:30 -14:00 Baustein D4 3,00 €	13:30 -14:00 Baustein E4 3,00 €
				14:00 -15:00 Baustein E5 6,00 €